

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Importgüter Non-EU

1. Präambel

Diese Standardbedingungen für den Einkauf von Importgütern gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeändert werden. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn AFL Warenlieferungen des Verkäufers annimmt, und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Verkäufers bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind.

Jede zwischen Verkäufer und AFL getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich getroffen wurde. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Verkäufer eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als AFL diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat.

Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen AFL und Verkäufer - bei gleichzeitigem Ausschluss anders lautender Allgemeiner Vertragsbedingungen - zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur für Verträge mit Kaufleuten.

2. Vertragsschluss

Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn AFL nach Empfang eines Angebots eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben hat.

Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für AFL verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Verkäufer vor Vertragsschluss übermittelt wurden, bleiben ausschließliches Eigentum von AFL und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Kaufpreis

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlung und Lieferung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 90 Tagen rein netto erfolgen.

5. Lieferbedingungen

Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, AFL schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.

Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, ist AFL berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Rechnungswertes der in Verzug geratenen Lieferung pro Kalenderwoche zu verlangen. Darüber hinaus haftet der Verkäufer AFL für mittelbare und unmittelbare Schäden, die aus dem Verzug entstehen, unbegrenzt. Insbesondere haftet der Verkäufer für Gewinnausfall und Vertragsstrafen oder pauschalen Schadensersatz, den AFL an ihre Kunden aufgrund des Verzuges zu entrichten hat.

6. Gefahrenübergang

Soweit sich aus einzelnen Lieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) festgelegt. Wurde keine Einzelfallab-

sprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert verzollt, Incoterms 2010) gelten.

7. Mängelgewährleistung

7.1. Gewährleistung bei Sachmängeln

Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Ware frei von Fehlern ist, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen ist und den Anforderungen der AFL entspricht. Der Verkäufer sichert insbesondere zu, dass die von ihm gelieferte Ware uneingeschränkt für die Verwendung durch AFL geeignet ist.

Die Mängelhaftung des Verkäufers besteht für 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist AFL berechtigt, nach ihrer Wahl vom Verkäufer die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Verkäufer die Kosten zu tragen hat. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung. Parallel hierzu hat AFL das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz zu fordern.

7.2. Keine Verletzung von Rechtsnormen

Der Verkäufer sichert zu, dass die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

7.3. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

8. Weitere Bestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen wurden; vorhergehende Vereinbarungen werden mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam.

Die Rechte aus dieser Vereinbarung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei von keinem der Vertragspartner abgetreten werden.

Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.

9. Gerichtsstand; Rechtswahl

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung des ICC Schiedsgerichts in Genf/Schweiz entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss ein bei den ICC-Schiedsgerichten zugelassener Rechtsanwalt sein, der die Schiedssprache beherrscht.

Sitz des Gerichts ist Genf/Schweiz.

Die Schiedssprache ist Deutsch.

Das Schiedsgericht soll als materielles Recht UN-Kaufrecht (CISG) anwenden. Hinsichtlich des Verfahrens soll das Schiedsgericht die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer anwenden.

Anstelle des Anrufens des Schiedsgerichts ist AFL berechtigt, ihr Anliegen auch bei einem sachlich und örtlich zuständigen Gericht seiner Wahl anhängig zu machen.